



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
9. März 2004

Achtundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 117 b)

Resolution der Generalversammlung

[auf Grund des Berichts des Dritten Ausschusses (A/58/508/Add.2)]

58/169. Menschenrechte und Massenabwanderungen

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt darüber, dass es in vielen Regionen der Welt in großem Maßstab und Umfang zu Abwanderungen und Vertreibungen kommt, und zutiefst beunruhigt über das menschliche Leid der Flüchtlinge und Vertriebenen, unter denen sich ein hoher Anteil von Frauen und Kindern befindet,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen zu diesem Thema sowie auf die Resolutionen der Menschenrechtskommission und auf die Schlussfolgerungen der Weltkonferenz über Menschenrechte¹, in denen unter anderem anerkannt wurde, dass schwere Menschenrechtsverletzungen, Verfolgung, politische und ethnische Konflikte, Hungersnot und wirtschaftliche Unsicherheit, Armut und weit verbreitete Gewalt zu den tieferen Ursachen von Massenabwanderungen und Vertreibungen gehören,

eingedenk der im Sicherheitsrat geführten öffentlichen Aussprachen über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, der drei Berichte des Generalsekretärs zu diesem Thema² und der diesbezüglich verabschiedeten Resolutionen,

bekräftigend, dass die Bestimmungen des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge³ und des dazugehörigen Protokolls von 1967⁴ für die Lage der Menschen bei Massenabwanderungen nach wie vor von Bedeutung sind, und in dieser Hinsicht den Prozess der Globalen Konsultationen über internationalen Schutz und die Agenda für dem Flüchtlingsschutz⁵ sowie die daraus hervorgehenden, von den Staaten unterstützten weiteren Folgeprozesse begrüßend, die unter anderem darauf gerichtet waren, die internationalen Antwortmaßnahmen auf Situationen von Massenzuwanderungen zu stärken,

¹ Siehe A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

² S/1999/957, S/2001/331 und S/2002/1300.

³ Vereinte Nationen, *Treaty Series*, Vol. 189, Nr. 2545.

⁴ Ebd., Vol. 606, Nr. 8791.

⁵ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Siebenundfünfzigste Tagung, Beilage 12A (A/57/12/Add.1), Anhang IV.*

es *begrüßend*, dass die Vereinten Nationen dem Problem der Sicherheit von Flüchtlingslagern verstärkte Aufmerksamkeit widmen, namentlich durch die Ausarbeitung operativer Leitlinien für die Trennung bewaffneter Elemente von der Flüchtlingsbevölkerung, und dass der Registrierung sowie der Anlage und Gestaltung der Lager ihre zunehmende Aufmerksamkeit gilt,

betonend, wie wichtig die Einhaltung des humanitären Völkerrechts, des internationalen Rechts auf dem Gebiet der Menschenrechte und des Flüchtlingsvölkerrechts zur Verhinderung von Massenabwanderungen und zum Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen ist, und mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mangelnde Achtung dieser Rechte und Grundsätze, insbesondere bei bewaffneten Konflikten, namentlich auch über die Verweigerung des sicheren und ungehinderten Zugangs zu den Vertriebenen,

erneut erklärend, dass es in erster Linie Aufgabe der Staaten ist, den Schutz von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen zu gewährleisten,

mit Befriedigung über die Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen, eine umfassende Vorgehensweise hinsichtlich der Grundursachen und Auswirkungen von Flüchtlings- und anderen Vertriebenenbewegungen und der Stärkung der Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen zu entwickeln,

in der Erwägung, dass die Mechanismen der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich derjenigen der Menschenrechtskommission und der Menschenrechts-Vertragsorgane, über bedeutende Kapazitäten zur Bekämpfung von Menschenrechtsverletzungen verfügen, durch die Bewegungen von Flüchtlingen und Vertriebenen ausgelöst oder dauerhafte Lösungen ihrer schwierigen Lage verhindert werden,

Kenntnis nehmend von den Arbeiten, die das System der Vereinten Nationen gegenwärtig durchführt, um zu klären, welche Rolle die Vereinten Nationen in Übergangssituationen nach dem Ende von Konflikten, so auch in Situationen von Massenabwanderungen, übernehmen können,

in Anbetracht der Komplementarität zwischen den Systemen für den Schutz der Menschenrechte und für humanitäre Maßnahmen, insbesondere der Mandate des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, sowie der Tätigkeit des Sekretariats-Amtes für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten, des Beauftragten des Generalsekretärs für Binnenvertriebene und des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte, sowie in Anbetracht des Umstands, dass ihre Zusammenarbeit im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat ebenso wie die Koordinierung zwischen den Menschenrechts-, den humanitären, den Entwicklungs-, Politik- und Sicherheitskomponenten des Systems der Vereinten Nationen wichtige Beiträge zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte von Personen leisten, die zur Massenabwanderung gezwungen oder vertrieben wurden,

in dankbarer Anerkennung der wichtigen und unabhängigen Tätigkeit der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung und anderer humanitärer Organisationen zum Schutz und zur Unterstützung von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, die sie in Zusammenarbeit mit den zuständigen internationalen Stellen durchführen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs⁶;
2. *missbilligt entschieden* ethnische Intoleranz und andere Formen der Intoleranz als eine der Hauptursachen für erzwungene Wanderbewegungen und fordert die Staaten nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um die Achtung vor den Menschenrechten, insbesondere den Rechten der Angehörigen von Minderheiten, zu gewährleisten;
3. *erklärt erneut*, dass alle Regierungen, zwischenstaatlichen Organe und in Betracht kommenden internationalen Organisationen ihre Zusammenarbeit und Hilfe im Rahmen der weltweiten Bemühungen um die Auseinandersetzung mit Menschenrechtssituationen verstärken müssen, die zur Massenabwanderung von Flüchtlingen und Vertriebenen führen, sowie mit den sich daraus ergebenden schwerwiegenden Problemen in Bezug auf Schutz und Hilfe;
4. *legt* dem Generalsekretär *eindringlich nahe*, der Konsolidierung und Verstärkung der Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, namentlich den Frühwarnaktivitäten auf humanitärem Gebiet, auch weiterhin hohe Priorität zuzuweisen, damit unter anderem wirksame Maßnahmen ergriffen werden, um alle Menschenrechtsverletzungen aufzuzeigen, die zu Massenabwanderungen beitragen;
5. *legt* den Staaten *nahe*, soweit noch nicht geschehen, den Beitritt zu dem Abkommen von 1951³ und dem Protokoll von 1967⁴ über die Rechtsstellung der Flüchtlinge sowie zu anderen einschlägigen regionalen Rechtsinstrumenten über Flüchtlinge, soweit anwendbar, und zu einschlägigen internationalen Rechtsakten auf dem Gebiet der Menschenrechte und des humanitären Rechts in Erwägung zu ziehen, geeignete Maßnahmen zur innerstaatlichen Verbreitung und Anwendung dieser Rechtsakte zu ergreifen, die Einhaltung der Bestimmungen gegen willkürliche und erzwungene Vertreibungen und eine größere Achtung vor den Rechten derjenigen zu fördern, die sich auf die Flucht begeben, und sich gegebenenfalls in ihren Berichten an die Menschenrechts-Vertragsorgane mit der Situation der Zwangsvertriebenen zu befassen;
6. *fordert* die Staaten *auf*, den wirksamen Schutz von Flüchtlingen unter anderem durch die Achtung des Grundsatzes der Nichtzurückweisung zu gewährleisten, betont, dass es allen Staaten und internationalen Organisationen obliegt, mit denjenigen Ländern, insbesondere Entwicklungsländern, zusammenzuarbeiten, die von Massenabwanderungen von Flüchtlingen und Vertriebenen betroffen sind, und fordert außerdem alle zuständigen internationalen und nichtstaatlichen Organisationen auf, den Hilfe- und Schutzbedürfnissen von Flüchtlingen und Vertriebenen auch weiterhin zu entsprechen, namentlich durch die Förderung dauerhafter Lösungen für ihre schwierige Lage;
7. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, im Einklang mit dem Völkerrecht den zivilen und humanitären Charakter von Flüchtlingslagern und -siedlungen zu wahren, unter anderem indem sie wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Infiltration bewaffneter Elemente zu verhindern, solche bewaffneten Elemente zu identifizieren und von der Flüchtlingsbevölkerung zu trennen, die Flüchtlinge an sicheren Orten und möglichst nicht im Grenzgebiet anzusiedeln und den raschen und ungehinderten Zugang der humanitären Helfer zu diesen Personen zu gewährleisten;
8. *verurteilt* alle Vorfälle von sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch und von Gewalt gegenüber Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, legt den Regierungen nahe, Initiativen zu beschließen und durchzuführen, die darauf gerichtet sind, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch in Notstandssituationen zu verhüten und

⁶ A/58/186.

entsprechenden Anschuldigungen nachzugehen, und fordert alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen auf, die wirksame Umsetzung und Überwachung des Bulletins des Generalsekretärs⁷, des Aktionsplans des Ständigen interinstitutionellen Ausschusses zum Schutz vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch in humanitären Krisen⁸ und sonstiger maßgeblicher Verhaltenskodizes sicherzustellen;

9. *legt* den Sonderberichterstattem, Sonderbeauftragten und Arbeitsgruppen der Menschenrechtskommission und den Menschenrechts-Vertragsorganen der Vereinten Nationen *nahe*, sich im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, soweit angezeigt, um Informationen über Menschenrechtsprobleme zu bemühen, die zur Massenabwanderung von Bevölkerungsgruppen führen oder diese an der freiwilligen Rückkehr an ihre Heimstätten hindern können, und diese Informationen gegebenenfalls zusammen mit diesbezüglichen Empfehlungen in ihre Berichte aufzunehmen und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Kenntnis zu bringen, damit er im Rahmen seines Mandats und im Benehmen mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen entsprechende Maßnahmen ergreifen kann;

10. *ersucht* alle Organe der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats, die Sonderorganisationen und die staatlichen, zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, mit allen Mechanismen der Menschenrechtskommission uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und ihnen insbesondere alle in ihrem Besitz befindlichen sachdienlichen Informationen über Menschenrechtssituationen zu übermitteln, die Flüchtlings- oder Vertriebenenströme hervorrufen beziehungsweise sich auf diese auswirken, und derartige Informationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats untereinander auszutauschen, um wirksame internationale Antwortmaßnahmen zu fördern;

11. *ersucht* den Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, bei der Wahrnehmung seines in Resolution 48/141 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993 enthaltenen Mandats und in Zusammenarbeit mit dem Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen denjenigen Situationen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, die Massenabwanderungen oder Vertreibungen hervorrufen oder hervorzurufen drohen, und zu den Anstrengungen beizutragen, die zur wirksamen Bewältigung dieser Situationen und zur Förderung einer Rückkehr auf Dauer durch Förderungs- und Schutzmaßnahmen unternommen werden, darunter die Überwachung der Einhaltung der Menschenrechte in Bezug auf diejenigen, die im Zusammenhang mit Massenabwanderungen geflohen oder zurückgekehrt sind, Mechanismen für Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen, Frühwarnmechanismen und Informationsaustausch, technische Beratung, Bereitstellung von technischem Fachwissen sowie die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und den Gastländern;

12. *begrüßt* die Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte unternimmt, um durch Initiativen wie die Wiederherstellung des Justizsystems, die Schaffung einzelstaatlicher Institutionen, die in der Lage sind, die Menschenrechte zu verteidigen, breit angelegte Programme für Menschenrechtserziehung und die Stärkung lokaler nichtstaatlicher Organisationen durch eine entsprechende Präsenz im Feld sowie Programme auf dem Gebiet der Beratenden Dienste und der technischen Zusammenarbeit zur Schaffung eines Umfelds beizutragen, das der dauerhaften Rückkehr Vertriebener in Postkonfliktgesellschaften förderlich ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution zu erstellen, soweit sie alle Aspekte der Menschenrechte und der

⁷ ST/SGB/2003/13.

⁸ Siehe A/57/465, Anlage I.

Massenabwanderungen betrifft, der sich besonders mit den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen befasst, den Schutz derjenigen, die während Massenabwanderungen vertrieben werden, zu verstärken und ihre Rückkehr und Wiedereingliederung zu erleichtern, und der Informationen über die Anstrengungen enthält, die unternommen wurden, um die Kapazitäten der Vereinten Nationen auszubauen, wenn es darum geht, neue Ströme von Flüchtlingen und sonstigen Vertriebenen zu vermeiden und die tieferen Ursachen anzugehen, und der Generalversammlung diesen Bericht auf ihrer sechzigsten Tagung vorzulegen;

14. *beschließt*, die Behandlung dieser Frage auf ihrer sechzigsten Tagung fortzusetzen.

*77. Plenarsitzung
22. Dezember 2003*